

Anzeige zum Abbrennen eines Hexenfeuers im Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Kamenz



Stadtverwaltung Kamenz
SG Ordnung/Sicherheit
Markt 1

01917 Kamenz

(Tel. 03578/379243, Fax. 03578/379297)

**Ich / Wir zeigen gemäß § 15 Abs. 1 Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Kamenz
das Abbrennen eines Hexenfeuers am 30.04.2020 an:
Anzeigeschluss: 29.04.2020**

Verbrennungsverantwortlicher:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer für evtl. Rückfragen:

Verbrennungsort:

Anschrift bzw. genaue Ortslagenbeschreibung:

Grundstückseigentümer bzw. -pächter:

wie Verbrennungsverantwortlicher

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer für evtl. Rückfragen

Auflagen:

- **Der traditionelle Charakter des Hexenfeuers als Brauchtumpflege muss erkennbar sein, Zweck der Verbrennung ist nicht die kostenlose Entsorgung von Abfällen.**
Mit dem Ablagern darf aus naturschutzrechtlicher Sicht (Schutz der Brut-, Aufzucht- oder Zufluchtsstätten von Vögeln und Kleintieren) **nicht vor dem 27.04. begonnen werden.**
- Vor dem **27.04.** abgelagertes Material ist vor dem Abbrennen umzuschichten.
- Die Feuer dürfen **nicht unbeaufsichtigt** abgebrannt werden, es ist ausreichend Abstand zu Gehölzen und brennbaren Gegenständen zu gewährleisten sowie Gefährdungen und Belästigungen des öffentlichen Verkehrsraumes durch Rauch auszuschließen.
- Folgende Abstände sind einzuhalten:
 - 50 m zu Wohngebäuden
 - 25 m zu anderen baulichen Anlagen und öffentlichen Verkehrsflächen
 - > 100 m zum Wald (unter 100 m nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde)
- Für privat angezeigte Feuer hat der Antragsteller für ausreichende Sicherheitsabstände und Löschmittel zu sorgen.
- Es sind ausreichende und geeignete Löschmittel bereitzuhalten.
- Das Abbrennen ist erst ab 18:00 Uhr erlaubt.
- **Die Brandreste und Ascherückstände sind bis spätestens 07.05.2020 zu entfernen**
VA: Antragsteller

Der Eigentümer bzw. Pächter des Grundstücks erklärt sich mit dem Abbrennen des Hexenfeuers einverstanden.

Datum/Unterschrift Antragsteller

Datum/Unterschrift Grundstückseigentümer/Pächter

Das Abbrennen kann auf Grund der derzeit gültigen Allgemeinverfügungen des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt i.V.m. der PolVO der Stadt Kamenz untersagt oder mit Auflagen verbunden werden. Bitte informieren Sie sich im Amtsblatt der Stadt Kamenz